

ZH_OBERGERICHT SR110006 vom 8. April 2011

ZH Obergericht, 2011-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR110006

FR: ZH_OBERGERICHT SR110006 du 8 avril 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SR110006 del 8 aprile 2011

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. April 2008 wurde A. _____ (nachfolgend Gesuchsteller) der Pornografie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3bis StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 90.-- bei einer Probezeit von 2 Jahren sowie einer Busse von Fr. 800.-- bestraft (Urk. 36). Dieser Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen.

E. 2

Der Gesuchsteller macht hauptsächlich und im Wesentlichen geltend, die [Einvernahme-]Protokolle würden sich auf Aussagen von B. _____ stützen und seien gespickt mit wildesten Spekulationen und Mutmassungen der Untersuchungsbehörde. Ausserdem seien seine [des Gesuchstellers] Antworten auf Fragen nicht vollständig protokolliert worden, weshalb die "Exegese" seiner Aussagen zum Teil falsch sei. Zudem sei ihm nicht die Möglichkeit eingeräumt worden, zu den Vorwürfen gegen ihn Stellung zu beziehen (Urk. 37 S. 5).

E. 3

Mit diesen Ausführungen rügt der Gesuchsteller sinngemäss eine falsche bzw. willkürliche Beweiswürdigung sowie die Verletzung von Verfahrensrechten, namentlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Diese Vorbringen sind jedoch in keiner Weise belegt und grösstenteils auch nicht substantiiert; für ein entsprechendes (Fehl-)Verhalten der Untersuchungsbehörden liegen jedenfalls keine Anhaltspunkte vor.

- 6 - Vielmehr geht aus den Verfahrensakten klarerweise hervor, dass beim Gesuchsteller im Rahmen einer Hausdurchsuchung rund 100 Ausdrucke, grösstenteils kinderpornographischen Inhalts, sichergestellt werden konnten (Urk. 30; Urk. 31/4), welche der Gesuchsteller zwischen dem 17. März 2000 und Dezember 2000 angefertigt hatte. Der Gesuchsteller hatte den diesbezüglichen Tatbestand seinerzeit denn auch eingestanden (Urk. 27 S. 8), wobei er dabei - zumindest in einem späteren Verfahrensstadium - durch einen (erbetenen) Verteidiger vertreten war. Wenn er heute nun neu plötzlich geltend macht, er sei der festen Überzeugung gewesen, er habe alles im Jahre 2000 ausgedruckte Material vor dem 1. April 2002 vernichtet (Urk. 37 S. 2, 3, 6) - d.h. vor dem Zeitpunkt, ab welchem der neue Art. 197 Ziff. 3bis StGB in Kraft getreten ist, welcher derartiges Verhalten inkriminiert - so muss dies als konstruiert und als nachgeschobene Schutzbehauptung qualifiziert werden. Jedenfalls erscheinen die Behauptungen des Gesuchstellers keinesfalls ausreichend, um das Vorliegen neuer urteilsrelevanter Umstände glaubhaft zu machen.

E. 4

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Wiederaufnah- mebegehren mangels Vorbringen von urteilsrelevanten Revisionsgründen abzu- weisen ist. Im Sinne von Art. 412 Abs. 2 StPO konnte unter den gegebenen Umständen von der Einholung einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft abge- sehen werden.

E. 5

Am Rande ist zu bemerken, dass der Gesuchsteller offenbar die Wirkun- gen des Instituts des Strafregisters verkennt, wenn er geltend macht, er sei "mit einem 10-jährigen missverständlichen Strafregistereintrag bestraft" worden, welcher sich für ihn als generelles Arbeitsverbot auswirke (Urk. 37 S. 5). Zwar ist zutreffend, dass der Eintrag betreffend des Vergehens, welches der Gesuchsteller begangen hat, nach 10 Jahren aus dem Strafregister entfernt wird (Art. 369 Abs. 3 StGB). Aus dem Strafregisterauszug für Privatpersonen - welcher oftmals bei der Stellensuche von Arbeitgebern verlangt wird - erscheint jedoch eine bedingt zu vollziehende Strafe, wie sie gegen den Gesuchsteller verhängt wurde, bereits nach Ablauf der Probezeit (vorliegend also zwei Jahre) nicht mehr, wenn

- 7 - sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat (Art. 371 Abs. 3bis StGB).

E. 6

Der Gesuchsteller beantragt schliesslich "vorsorglich eine unentgeltliche Prozessführung" (Urk. 37 S. 1). Hierzu ist festzuhalten, dass die neue schweizerische Strafprozessordnung - wie im Übrigen auch die frühere zürcherische - dieses Institut nicht kennt. Auch ver- fassungsrechtlich lässt sich kein Anspruch darauf ableiten, von Verfahrenskosten befreit zu werden, sondern einzig darauf, dass ein Richter in einem nicht aus- sichtslosen Prozess ohne Hinterlegung oder Sicherstellung von Kosten tätig wird (vgl. BGE 122 I 322 E. 2c m.w.H.). Das Gesuch um Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung ist deshalb abzuweisen. IV. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 800.-- festzusetzen und dem Gesuchsteller aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.